



Nutzungsordnung für Musikräume

Fassung vom 29. Dezember 2020

Musik- und Klavierzimmer des Arbeitskreises Musik

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Nutzung der Musikräume	1
§ 3	Musikzimmer K4	1
§ 3a	Reservierung des Musikzimmers K4	2
§ 4	TT-Raum Bühne K1 (Klavierzimmer)	2
§ 5	Lagerung von Instrumenten	2

§ 1 Allgemeines

(1) Die Musikräume werden vom Arbeitskreis Musik verwaltet. Es ist die allgemeine Nutzungsordnung für SV-Räume zu beachten.

(2) Für die Nutzung ist die Mitgliedschaft im AK Musik sowie die Teilnahme an einer Einweisung gem. § 3 Absatz 2 der Nutzungsordnung für SV-Räume erforderlich.

§ 2 Nutzung der Musikräume

(1) Instrumente sind pfleglich zu behandeln und dürfen aus den Musikräumen nicht entfernt werden.

(2) Kommt es zu Überschneidungen in der Nutzung eines Musikraumes, so ist der Musikraum nach spätestens 2 Stunden für andere Nutzer freizugeben. Der Arbeitskreis Musik kann im Konfliktfall abweichende Regelungen treffen.

(3) In den Musikräumen dürfen auch eigene Instrumente benutzt werden.

(4) Bei gerechtfertigten Lärmbeschwerden muss die Nutzung der Musikräume unverzüglich beendet werden.

§ 3 Musikzimmer K4

(1) Das Musikzimmer im K4 wird vom AK Musik verwaltet.

(2) Das Musikzimmer ist schallgedämmt und darf während der Nachtruhe von 24:00 Uhr bis 08:00 Uhr nur mit leisen Akustikinstrumenten oder an Kopfhörern angeschlossenen elektrischen Instrumenten benutzt werden. Insbesondere ist die Nutzung von Klavieren, lauten Blasinstrumenten oder ähnlichem in dieser Zeit untersagt. Schlaginstrumente dürfen abweichend hiervon erst ab 10:00 Uhr verwendet werden.

(3) Die im Raum angebrachten Schallabsorber sind nicht zu berühren.

§ 3a Reservierung des Musikzimmers K4

(1) Zusätzlich zur regulären Nutzung kann das Musikzimmer für die Nutzung durch Gruppen für bis zu 3 Stunden reserviert werden.

(2) Während einer Reservierung darf der Raum nicht durch andere Personen genutzt werden.

(3) Bei der Reservierung ist ein Verantwortlicher mit Name und Zimmernummer, sowie die Dauer der Reservierung und Anzahl der Teilnehmer anzugeben.

(4) Das Musikzimmer kann von derselben Gruppe höchstens ein mal pro Tag und insgesamt maximal drei mal pro Woche reserviert werden.

(5) Das Recht auf Reservierung des Raumes kann einzelnen Gruppen bzw. Personen auf Zeit oder Dauer begründet entzogen werden, insbesondere bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung.

§ 4 TT-Raum Bühne K1 (Klavierzimmer)

(1) Im Bühnenbereich des TT-Raums im K1 befinden sich zwei Klaviere und eine E-Orgel, die vom AK Musik verwaltet werden.

(2) Der Bühnenraum ist nicht schallgedämmt und darf daher während der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr nicht benutzt werden. Einzige Ausnahme bietet die E-Orgel, die mit Kopfhörern jederzeit genutzt werden darf.

(3) Die Benutzung von lauten Instrumenten ist nicht erlaubt. Schlag- und elektronisch verstärkte Instrumente und Ähnliches sind nur gedämpft erlaubt, sofern Zimmerlautstärke eingehalten wird.

(4) Der Bühnenraum wird auch von anderen Gremien genutzt. Es befinden sich neben dem Klavier auch andere Gegenstände im Raum, die nur mit Erlaubnis des entsprechenden Gremiums genutzt oder umgestellt werden dürfen. Es ist die Nutzungsordnung Kampfsportraum zu beachten.

(5) Während Belegungen des TT-Raums durch andere Gremien ist die Nutzung des Klaviers sowie anderer Instrumente nur im Einvernehmen mit dem anderen Gremium erlaubt.

§ 5 Lagerung von Instrumenten

(1) Im Musikzimmer K4 dürfen mit der Genehmigung des Arbeitskreises Musik eigene Instrumente gelagert werden. Die Genehmigung erfolgt auf formlosen Antrag und darf nur begründet abgelehnt werden.

(2) Der HaDiKo e.V. übernimmt keinerlei Haftung für die dort gelagerten Instrumente.

(3) Für die Dauer der Genehmigung müssen der Name, die Zimmernummer und die Beschreibung der gelagerten Instrumente angegeben und aktuell gehalten werden. Weitere Kontaktdaten können auf freiwilliger Basis hinzugefügt werden.

(4) Gelagerte Instrumente dürfen von anderen Nutzern des Musikzimmers mitbenutzt werden.